

Richtlinien

zur Inanspruchnahme

des

Kommunalen Förderprogrammes der Stadt Bayreuth zur Unterstützung privater und öffentlicher Baumaßnahmen für die Sanierung von Fassaden im Rahmen von Stadt-sanierungsmaßnahmen

§ 1

Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie umfasst die innerstädtischen Sanierungsgebiete C, G, H, L sowie das Sanierungsgebiet F „St. Georgen und Insel“ (siehe Anlage 1 – 5).

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

Ziel des Programmes ist die Verbesserung des äußeren Zustandes von Wohngebäuden und des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes sowie die Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen. Ferner soll die Förderung dazu beitragen, die allgemeinen Wohn- und Lebensverhältnisse zu verbessern und die städtebauliche Situation zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten und öffentlichen Maßnahmen, die den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes nach Nr. 20 StBauFR (Städtebauförderungsrichtlinien vom 8. November 2006 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 9. November 2015) können gefördert werden:
 - 1.) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschl. Fenster, Fensterläden, Türen und Tore,
 - 2.) Verbesserungen an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen,
 - 3.) Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen, Vorgärten und Hofräumen.
- (2) Nicht förderfähig sind Kosten, die allein dem ordnungsgemäßen Bauunterhalt dienen.
- (3) Maßnahmen unter 2.500,00 € sind nicht förderfähig.
- (4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 gerechtfertigt ist. Eine Förderung kann ausgeschlossen werden, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtmodernisierung erforderlich ist.

- (5) Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist Voraussetzung, dass die Maßnahmen an der/den Fassade(n), am Dach und an den Außenanlagen, eine deutliche Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes des Istzustandes bewirken. Sie müssen den gestalterischen Sanierungszielen (Kommunales Fassadenprogramm der Stadt Bayreuth – Gestaltungsrichtlinien und Farbleitplan sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften) entsprechen.

Allein die Erneuerung von Fenstern und Türen oder der Fassade (z.B. Putz oder Sandstein) ist förderfähig, sofern es sich um eine gesamte Fassadenseite handelt. Förderfähig sind Maßnahmen, die öffentlich wirksam sind, d. h. die Fassaden und Dächer müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sein.

Nachfolgend einige Beispiele:

- Zimmerarbeiten sind nur im Zuge der Sanierung historischer Dachgauben und Dachaufbauten förderfähig.
 - Bei Dächern ist die Dachhaut einschl. Lattung, Unterspannbahn, Schalung und Klempnerarbeiten förderfähig (ab Oberkante Sparren nach oben, ohne Wärmedämmung).
 - Bei Maßnahmen zum Wärmeschutz ist nur der Oberputz mit Anstrich, ohne Wärmedämmung und Gewebeeinlage, förderfähig.
 - Maßnahmen im Innenbereich und nachträglich errichtete Balkone sind nicht förderfähig.
 - gefördert werden Fenster mit 2-fach-Isolierverglasung ohne Schallschutz.
- (6) Die Zuschüsse zum Fassadenprogramm werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

§ 4

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung kann pauschal bis zu 30 v.H. der anrechenbaren Kosten je anerkannter Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) betragen.

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Bayern sein.

§ 6**Zuständigkeit**

Zuständig für die Bearbeitung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Bayreuth/Amt für Städtebauförderung. Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken.

§ 7**Verfahren**

- (1) Baurechtliche Genehmigungen und/oder eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren **nicht** ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind nach fachlicher Beratung durch die Stadt Bayreuth/Amt für Städtebauförderung vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Das Amt für Städtebauförderung prüft, ob die Maßnahmen den Regelungen und den Zielen des kommunalen Fassadenprogrammes entsprechen. Das Amt für Städtebauförderung legt den Antrag der Regierung von Oberfranken zur Bewilligung vor. **Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginnes begonnen werden.**
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Baubeschreibung der Maßnahme und mind. drei Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) zeitnaher Grundbuchauszug,
 - c) falls das Anwesen zu den ensemble-/denkmalgeschützten Objekten zählt, eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde nach Art 6 DSchG (Bauordnungsamt der Stadt Bayreuth),
 - d) bei genehmigungspflichtigen baulichen Änderungen, eine Kopie der Baugenehmigung,
 - e) Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - f) mind. drei vergleichbare Angebote zu jedem Gewerk oder die Kostenberechnung eines Architekten,
 - g) Nachweise weiterer Zuschussgeber und deren Bewilligungen.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

§ 8

Auszahlung

- (1) Über die Förderung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Nach Durchführung der Maßnahme werden die Mittel bei sachgemäßer und den Vorschriften sowie der Vereinbarung entsprechender Ausführung nach einem angemessenen Bearbeitungszeitraum mit Belegprüfung und fachtechnischer Abnahme durch das Amt für Städtebauförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- (2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag veranschlagten Beträge, so werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

§ 9

Pflichten, Verstöße

- (1) Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschl. 6 % Zinsen p.a. zurückzuzahlen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 15.12.2017 in Kraft.

Bayreuth, den 15.12.2017

STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe

Oberbürgermeisterin